

6 Der ÖHV Integritätskodex

Der ÖHV Integritätskodex ist eine Erweiterung zum Bekenntnis für Respekt und Sicherheit und wurde umgesetzt, weil die FIH (der internationale Hockeyverband) mit Wirkung vom 18. März 2022 den „[FIH Integrity Code](#)“ veröffentlicht hat. Der ÖHV hat die Inhalte nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt und entscheidende Teile in den ÖHV Integritätskodex übernommen. Unter Punkt 5. im FIH Integrity Code schreibt die FIH Pflichten für nationale Verbände vor. Der ÖHV erkennt diese Vorgaben an und hat seinen Integritätskodex entsprechend abgestimmt.

Der Integritätskodex ist als zusätzliches Dokument zu dem „Bekenntnis für Respekt und Sicherheit“ zu verstehen und hebt weder dieses, noch den Ethik Kodex, auf. Die Dokumente schließen sich nicht aus, sondern sind als gegenseitige Ergänzung zu sehen.

Der FIH Integrity Code und in Folge alle Anpassungen dazu behalten ihre Gültigkeit in Bezug auf alle Regelungen, die die nationalen Verbände betreffen, auch wenn nicht der gesamte Code übersetzt wurde.

6.1 Pflichten für nationale Verbände durch internationale Regularien der FIH

- Jeder nationale Verband muss in seinem Integritätskodex die wesentlichen Inhalte der FIH übernehmen, um das Verhalten der Personen zu regeln, die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich am Sport beteiligt sind, sowie der Personen, die an von ihm oder seinen Mitgliedern organisierten, genehmigten oder anerkannten Aktivitäten teilnehmen.
- Jeder nationale Verband muss seinen Integritätskodex konsequent und effektiv anwenden und durchsetzen. Ein Versäumnis dies zu tun, wird gemäß den entsprechenden FIH-Bestimmungen bewertet und kann Sanktionen unterliegen.
- Um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, muss der vom nationalen Verband umgesetzte Integritätskodex Bestimmungen enthalten, die der FIH
 - a) das Recht geben, über alle im Rahmen des Kodex durchgeführten Untersuchungen und/oder Durchsetzungsmaßnahmen informiert zu werden (einschließlich Beobachterrechte bei Anhörungen); und
 - b) das Recht geben, gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Kodex getroffen wurden, bei dem CAS (das internationale Schiedsgericht für Sport) Berufung einzulegen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Entscheidungen unter dem Kodex, ein bestimmtes Thema nicht weiter zu verfolgen). Zu diesem Zweck wird ein Unterlassen jeglicher Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten als Entscheidung angesehen, ein bestimmtes Thema nicht weiter zu verfolgen.
- Wenn das gleiche Verhalten als Verstoß gegen den Integritätskodex der FIH oder als Verstoß gegen den Integritätskodex eines nationalen Verbandes geahndet werden könnte, entscheidet die FIH Integrity Unit, ob die Angelegenheit im Rahmen des FIH Integrity Code weiterverfolgt wird oder sich mit der Angelegenheit der nationale Verband (sofern zutreffend) beschäftigen muss, um den Verstoß gemäß dem Integritätskodex des nationalen Verbandes zu verfolgen. Wenn ein nationaler Verband in der Angelegenheit nicht effektiv

Good Governance und Compliance

Transparente Prozesse in der gemeinsamen Arbeit



handelt, kann die FIH (nach eigenem Ermessen) die Angelegenheit gemäß ihrem Integritätskodex weiterverfolgen.

6.2 Zweck, Umfang und Anwendung

Die ÖHV hat diesen Integritätskodex verabschiedet, um klare Integritätsstandards für Personen festzulegen, die an Aktivitäten des ÖHV beteiligt sind, und um Verhaltensweisen zu verbieten, die das öffentliche Vertrauen in die Integrität des Hockeysports und/oder in die Ungewissheit des Ergebnisses von Veranstaltungen untergraben könnten und um wirksame Mechanismen zur Durchsetzung dieses Integritätskodex und zur Sanktionierung seiner Verletzung einzurichten.

Dieser Integritätskodex legt allgemeine Pflichten und Antikorruptionsregeln fest, die für alle unter Punkt 6.3 erwähnten Personengruppen gelten, sowie zusätzliche Pflichten, die speziell für ÖHV-Mitarbeiter oder ÖHV-Funktionäre gelten.

Der ÖHV verpflichtet sich, die Integrität des Hockeysports auf dem Spielfeld aufrechtzuerhalten (einschließlich des Schutzes sauberer Athleten und Wettbewerbe, wie es in olympischen Programmen festgelegt ist).

Die Essenz des Hockeysports liegt im Wettstreit zwischen konkurrierenden Teams als ehrlicher Wettstreit von Geschicklichkeit und Fähigkeit, dessen Ergebnis ausschließlich durch die relativen sportlichen Verdienste der Teilnehmer bestimmt wird. Jegliche Manipulation von Sportwettbewerben oder sonstiges Verhalten, das das öffentliche Vertrauen in die Integrität des sportlichen Wettbewerbs untergraben könnte und/oder die Ungewissheit seines Ergebnisses, steht grundlegend im Widerspruch zu dieser Essenz des Sports und muss um jeden Preis verhindert werden.

Der ÖHV verpflichtet sich den Kode der Olympischen Bewegung zum Schutz gegen Wettbewerbsmanipulation vollinhaltlich mitzutragen und fordert alle Mitglieder auf, dasselbe in ihrem Zuständigkeitsbereich zu tun. Aufgrund der komplexen Natur dieser Bedrohung erkennt der ÖHV an, dass er die Bedrohung für die sportliche Integrität nicht allein bewältigen kann, und dass die Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Sportwettanbietern, entscheidend ist.

6.3 Personen, die an den Kodex gebunden sind

Dieser Integritätskodex gilt in seiner Gesamtheit für die folgenden Personen:

6.3.1 ÖHV-Mitarbeiter und ÖHV-Funktionäre

- a) jede Person, die als Präsident oder Vizepräsident des ÖHV fungiert und alle Kandidaten für eine Wahl in das Präsidium
- b) jede Person, die als Mitglied eines Referates, Ausschusses, Gremiums oder einer Arbeitsgruppe fungiert und jede Person, die zum Vertreter des ÖHV ernannt wurde
- c) jede Person, die beim ÖHV beschäftigt ist (ob Vollzeit, Teilzeit, dauerhaft, befristet oder vorübergehend) oder als Vertreter, Berater oder Auftragnehmer für den ÖHV tätig ist

oder von Zeit zu Zeit von dem ÖHV oder einem ÖHV-Ausschuss unter Vertrag genommen wird

- d) jede Person, die von dem ÖHV ernannt/ausgewählt wurde, um bei einer Veranstaltung zu arbeiten/freiwillig zu arbeiten und/oder im Namen des ÖHV an einer Veranstaltung teilzunehmen, einschließlich (ohne Einschränkung) aller Schiedsrichter*innen, oder andere von dem ÖHV ernannte Veranstaltungsbeauftragte sowie jede andere Person, die als VertreterIn des ÖHV eine Akkreditierung für eine Veranstaltung erhält oder alle anderen Personen, die auf Anfrage des ÖHV schriftlich zustimmen, an den Integritätskodex gebunden zu sein

6.3.2 Athlet*innen- und Athletenbetreuer*innen

Alle Teile dieses Integritätskodex außer Abschnitt 6.5 gelten für die folgenden Personen

- e) Jeder AthletIn, die der Gerichtsbarkeit der FIH, der EHF oder des ÖHV unterliegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Athlet*innen, die an einer oder mehreren Veranstaltungen teilnehmen (oder zur Teilnahme ausgewählt werden);
- f) alle Athletenbetreuer*innen, das sind Trainer*innen, Manager*innen, Mannschaftsbetreuer*innen, Funktionär*innen, medizinisches Personal, Eltern oder jede andere natürliche oder juristische Person, die mit einem Athleten arbeitet, ihn behandelt oder unterstützt, der an einer Veranstaltung teilnimmt oder sich darauf vorbereitet;
- g) jedes Team oder jede andere Organisation, die an einer Veranstaltung teilnimmt;
- h) jede natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung organisiert und/ oder sich bewirbt, einschließlich aller Kandidaten-/Vereine, die eine von FIH/EHF/ÖHV organisierte Veranstaltung ausrichten oder ausrichten möchten sowie alle seine Mitarbeiter*innen, Freiwilligen und/oder anderen Personen, die berechtigt sind, in seinem Namen zu handeln oder an einer Veranstaltung teilzunehmen
- i) alle anderen Personen, die auf Anfrage der FIH schriftlich zustimmen, an diese Teile des Integritätskodex gebunden zu sein

6.3.3 „Gebundene Personen“

Die in Kapitel 6.3. erfassten Personen werden in diesem Integritätskodex kollektiv als **gebundene Personen** bezeichnet.

ÖHV-Funktionäre und (haupt- sowie ehrenamtliche) Mitarbeiter des ÖHV und dessen Gremien sind an diesen Integritätskodex gebunden und müssen ihn einhalten: (a) wann immer sie in ihrer Eigenschaft als solche handeln; und (b) zu jeder anderen Zeit, wenn ihr Verhalten sich negativ auf den ÖHV auswirkt oder auf andere Weise die diesem Integritätskodex zugrunde liegenden Ziele gefährden könnte. Vorher genannte Personen sind ab dem Datum, an dem sie ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen und/oder die Tätigkeiten ausüben, die sie ursprünglich als solche qualifiziert haben, nicht mehr an diesen Integritätskodex gebunden.

Good Governance und Compliance

Transparente Prozesse in der gemeinsamen Arbeit



Athlet*innen und Athletenbetreuer*innen sind an diesen Integritätskodex gebunden und müssen diesen einhalten, und zwar aufgrund ihrer Teilnahme an Meisterschaftsspielen, Länderspielen, Lehrgängen oder anderen Veranstaltungen oder ihrer Auswahl zur Teilnahme daran (im Falle von Athlet*innen) oder ihrer Behandlung, Unterstützung oder Vorbereitung von Athlet*innen (im Fall von Athletenbetreuer*innen) oder dadurch, dass sie anderweitig der Gerichtsbarkeit von FIH/EHF/ÖHV unterliegen.

Vorbehaltlich Artikel 6.3.4 sind Athleten und Athletenbetreuer sechs (6) Monate nach ihrer letzten Teilnahme an einem Bewerb /einer Veranstaltung (oder Behandlung, Unterstützung oder Vorbereitung von Athlet*innen, die an einer Veranstaltung teilnehmen oder sich darauf vorbereiten) nicht mehr an diesen Integritätskodex gebunden .

6.3.4 Rückwirkend gebunden

Eine gebundene Person unterliegt weiterhin diesem Integritätskodex und der Gerichtsbarkeit des ÖHV, der FIH-Integritätseinheit, des CAS in Bezug auf Angelegenheiten, die vor dem Datum eintreten, an dem die gebundene Person nicht mehr als an diesen Integritätskodex gebunden gilt. Zur Klarstellung: Die Zuständigkeit des ÖHV für eine gebundene Person gemäß diesem Integritätskodex gilt rückwirkend und überdauert eine angebliche Beendigung der Verbindung durch diese gebundene Person, unabhängig davon, ob eine solche Beendigung aus irgendeinem Grund vor oder nach der Einleitung einer diesbezüglichen Untersuchung erfolgt ihnen gegenüber nicht bekannt gegeben wurde und/oder gegen sie ein Verfahren gemäß diesem Integritätskodex eingeleitet wurde. Ungeachtet einer angeblichen Kündigung darf eine Person, die zuvor als gebundene Person galt, nicht an Veranstaltungen teilnehmen, keine Position als ÖHV-Funktionär einnehmen oder Geschäfte mit dem ÖHV tätigen, bis sich diese Person der Untersuchung und den daraus resultierenden Verfahren gestellt hat gemäß diesem Integritätskodex.

6.4 Pflichten, die für alle gebundenen Personen gelten

6.4.1 Allgemein

- a) Zusätzlich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften muss sich jede gebundene Person ehrlich, fair, unparteiisch und im Einklang mit den höchsten ethischen Standards der Integrität und Transparenz verhalten. Die gebundene Person muss jedes Verhalten vermeiden, das im Widerspruch zu den Zielen dieses Integritätskodex steht oder diese in irgendeiner Weise untergräbt.
- b) Alle gebundenen Personen müssen Handlungen oder Unterlassungen vermeiden, die den Anschein von Unangemessenheit erwecken oder den ÖHV verunglimpfen oder die den ÖHV, den Hockeysport und/oder den Sport allgemein in Verruf bringen (oder das Potenzial dazu haben könnten) .
- c) Eine gebundene Person darf niemanden aufgrund seiner ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Kultur, Religion oder Weltanschauung (oder deren Fehlens), Geschlecht, Geschlechtsumwandlung, sexueller Orientierung, Behinderung oder aus anderen unzulässigen Gründen diskriminieren .

- d) Die Wahrung der Würde des Einzelnen ist von grundlegender Bedeutung. Alle Formen der Belästigung (einschließlich körperlicher, verbaler, geistiger oder sexueller Belästigung) sind verboten.
- e) Eine gebundene Person darf ihre Position im Hockey in keiner Weise missbrauchen, insbesondere nicht für ihre eigenen Ziele.
- f) Gebundene Personen dürfen kein Dokument fälschen, kein authentisches Dokument fälschen oder wissentlich ein gefälschtes Dokument verwenden.
- g) Gebundene Personen dürfen nicht wissentlich falsche Angaben machen.
- h) Gebundene Personen dürfen nicht mit Unternehmen oder Personen zusammenarbeiten, deren Aktivitäten oder Ruf nicht mit den in diesem Integritätskodex dargelegten Grundsätzen vereinbar sind.
- i) Jede gebundene Person muss unverzüglich Meldung machen – siehe 4.4 – sobald sie Kenntnis über Verhaltensweisen erhalten, die einen Verstoß gegen diesen Integritätskodex darstellt oder darstellen würden;
- j) Bei allen durchgeführten Untersuchungen im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen diesen Integritätskodex uneingeschränkt kooperieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung aller im Rahmen dieser Untersuchung angeforderten Informationen und/oder Unterlagen).

6.4.2 Bewerber für Veranstaltungen

- a) Nationalverbände (ÖHV), Vereine oder Kandidatenländer und andere Einrichtungen, die von der FIH/EHF organisierte Veranstaltungen ausrichten möchten (sowie alle in ihrem Namen handelnden oder berechtigten Vertreter), müssen ihre Kandidaturen mit Ehrlichkeit, Würde und Respekt gegenüber ihren Gegnern durchführen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und allen geltenden FIH-Vorschriften und/oder -Richtlinien, einschließlich dieses Integritätskodex.
- b) Zusätzlich zu allen anderen Informationen, die die FIH/EHF in einem bestimmten Ausschreibungsverfahren möglicherweise benötigt, kann die FIH/EHF nach eigenem Ermessen von allen Bewerbern, die Angebote abgeben, verlangen, Einzelheiten über die Finanzierung zu erfahren.

6.4.3 Regeln zur Korruptionsbekämpfung

Jede der folgenden Handlungen stellt, wenn sie von einer gebundenen Person begangen wird (ob direkt oder indirekt durch einen Dritten), einen Verstoß gegen diesen Integritätskodex durch die gebundene Person dar:

- a) Wetten in Bezug auf
 - a. jedes Ereignis, unabhängig davon, ob die gebundene Person direkt daran teilnimmt oder nicht
 - b. jede Multisportveranstaltung (z. B. Olympische Spiele), an der die gebundene Person in irgendeiner Funktion teilnimmt.

- b) Manipulation von Ereignissen: Eine vorsätzliche Vereinbarung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine unzulässige Änderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Ereignisses abzielt, um die Unvorhersehbarkeit dieses Ereignisses ganz oder teilweise zu beseitigen und einen ungerechtfertigten Vorteil für sich selbst oder andere zu erzielen. Dies umfasst (ohne Einschränkung) „Match-Fixing“ und „Spot-Fixing“.
- c) Bereitstellung, Anforderung, Erhalt, Suche oder Annahme eines Vorteils im Zusammenhang mit der Manipulation einer Veranstaltung oder einer anderen Form von Korruption. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, umfasst dies Folgendes:
 - a. das Ergebnis, den Fortschritt, das Ergebnis, das Verhalten oder einen anderen Aspekt einer Veranstaltung in irgendeiner Weise zu bestimmen oder zu erfinden oder auf andere Weise unzulässig zu beeinflussen (oder an der Festlegung, Erschaffung oder sonstigen unzulässigen Beeinflussung beteiligt zu sein);
 - b. die Sicherstellung des Eintretens eines bestimmten Vorfalls bei einer Veranstaltung, über dessen Eintreten die gebundene Person Bescheid weiß und der Gegenstand einer Wette ist, für die die gebundene Person oder eine andere Person einen Nutzen erwartet oder erhalten hat;
 - c. bei einer Veranstaltung nicht die bestmögliche Leistung zu erbringen, als Gegenleistung für einen Vorteil oder die Erwartung eines Vorteils (unabhängig davon, ob dieser Vorteil tatsächlich gewährt oder erhalten wird) oder aufgrund einer anderen Vereinbarung mit einem Dritten;
 - d. Bestechungsgelder oder andere Vorteile anzustreben, anzunehmen, anzubieten oder der Annahme oder dem Angebot zuzustimmen, um in irgendeiner Weise das Ergebnis, den Fortschritt, das Ergebnis, das Verhalten oder einen anderen Aspekt einer Veranstaltung (unabhängig davon) zu manipulieren oder zu erfinden oder auf andere Weise unzulässig zu beeinflussen davon, ob diese Bestechung oder dieser andere Vorteil tatsächlich gewährt oder erhalten wird); und/oder
 - e. das Bereitstellen, Anbieten, Gewähren, Anfordern oder Empfangen eines Vorteils unter Umständen, von denen die gebundene Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität einer Veranstaltung oder des Hockeysports im Allgemeinen untergraben könnten (unabhängig davon, ob es sich um ein Geschenk oder einen anderen Vorteil handelt). tatsächlich gegeben oder empfangen wird).
- d) Insider Wissen:
 - a. Die Verwendung von Insiderinformationen zum Zwecke von Wetten, zur Manipulation von Ereignissen oder zu anderen korrupten Zwecken, unabhängig davon, ob diese Verwendung durch die betroffene Person oder durch eine andere natürliche und/oder juristische Person erfolgt.

- b. Offenlegung von Insider-Informationen gegenüber natürlichen und/oder juristischen Personen, mit oder ohne Nutzen, wenn die betroffene Person wusste oder hätte wissen müssen, dass eine solche Offenlegung dazu führen könnte, dass die Informationen für Wetzwecke, zur Manipulation von Ereignissen oder für andere korrupte Zwecke verwendet werden Zwecke.
- c. Gewährung und/oder Empfang eines Vorteils für die Bereitstellung von Insiderinformationen unabhängig davon, ob tatsächlich Insiderinformationen bereitgestellt werden
- e) Begehung einer Handlung, die gemäß diesem Integritätskodex nicht anderweitig verboten ist und einen Verstoß gegen geltende strafrechtliche oder andere Gesetze oder Vorschriften darstellt, wenn ein solcher Verstoß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität einer Veranstaltung oder des Hockeysports im Allgemeinen untergraben könnte.

Folgende Sachverhalte sind für einen Verstoß der vorher genannten Punkte in diesem Integritätskodex nicht relevant:

- a) egal, ob die gebundene Person tatsächlich teilgenommen hat oder einen Athleten unterstützt hat, der an der jeweiligen Veranstaltung teilgenommen hat;
- b) das Ergebnis des Ereignisses, auf das die Wette abgeschlossen wurde;
- c) ob tatsächlich ein Vorteil oder eine andere Gegenleistung gewährt oder erhalten wurde;
- d) die Art oder das Ergebnis einer betreffenden Wette;
- e) egal, ob die Bemühungen oder die Leistung der gebundenen Person (falls vorhanden) in einem fraglichen Ereignis durch die betreffende(n) Handlung(en) oder Unterlassung(en) beeinträchtigt wurden (oder erwartet werden könnten);
- f) egal, ob das Ergebnis oder ein anderer Aspekt der betreffenden Veranstaltung durch die betreffende(n) Handlung(en) oder Unterlassung(en) beeinträchtigt wurde (oder zu erwarten war);
- g) egal, ob die Manipulation einer Veranstaltung oder anderes korruptes Verhalten einen Verstoß gegen eine technische Regel der FIH/EHF/ÖHV beinhaltet oder nicht;
- h) egal, ob an der Veranstaltung ein Vertreter der FIH oder eine andere Person von EHF/ÖHV oder anderen zuständige Sportorganisation teilgenommen hat.

6.5 Spezielle Pflichten für ÖHV-Mitarbeiter und ÖHV-Funktionäre

6.5.1 Einhaltung von Gesetzen und anderen rechtlichen Vorschriften

Die professionelle Aufgabenerfüllung ist unter Beachtung der jeweils relevanten Gesetze, wie z. B. das österreichische Vereinsgesetz durchzuführen. In gleicher Weise sind allfällige, seitens des ÖHV verfügte und vom Vorstand des ÖHV approbierte, Normen und Richtlinien einzuhalten.

Auch das Verhalten der Mitarbeiter im privaten Bereich hat der gesellschaftlichen Relevanz des ÖHV bzw. des österreichischen Hockeysports zu entsprechen sowie sich im Einklang mit den rechtlichen Normen der Republik Österreich zu befinden.

Von den Mitarbeitern wird erwartet, dass sie alles unterlassen, was dem Ansehen des ÖHV abträglich sein könnte. Von Bewerbern, die im Rahmen der Erfüllung ihrer möglichen Aufgaben direkten und regelmäßigen Kontakt zu Kindern haben, wird eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ verlangt.

Weiters verpflichten sich alle Mitarbeiter, den Dienstgeber über strafrechtliche Verurteilungen, die während des aufrechten Dienstverhältnisses auftreten, unverzüglich zu informieren. Sodann wird im verantwortlichen Organ (Vorstand) über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen ein Beschluss gefasst.

6.5.2 Interessenkonflikte

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter treffen ihre Entscheidungen für den Verband unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein persönlicher Interessen muss vermieden werden. Dies bedeutet:

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist oder aber die Aufgabe/Entscheidung einem anderen übertragen wird oder aber bei einer Entscheidung nicht mitgestimmt wird.
- b) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedern, anderen Sportorganisationen, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Vereins in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c) Die Mitglieder des Vorstands können gegenüber der Ombudsperson auch vorab in einem Interessenregister alle materiellen und nicht-materiellen Interessen offenlegen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im Verein zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden könnten. Hierunter fallen insbesondere alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport.
- d) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des Vereins entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den Verband beeinflussen können.

Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an ein, im Anlassfall dann eigens dafür einzurichtendes, Gremium in Form eines Ad-Hoc-

Beirates weitergeleitet, welches hierzu eine unverbindliche Empfehlung an das Präsidium ausspricht. Der Ad-Hoc Beirat ist das in den Statuten unter Art. 12 festgehaltene Schiedsgericht.

6.5.3 Geschenke und sonstige Zuwendungen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Dies bedeutet:

- a) Geschenke und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern, anderen Sportorganisationen, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Verbandes, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im ÖHV stehen bzw. stehen können, dürfen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.
- b) Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob eine Aufmerksamkeit (Geschenk) angemessen ist, kann ein Geldwert in Höhe von 40 Euro herangezogen werden. Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.
- c) Freiwillige Sammelgeschenke von Übungsgruppen an den jeweiligen Übungsleiter, z.B. zu Geburtstagen und Weihnachten, fallen nicht unter diese Regelung.
- d) Geschenke, die als Repräsentant des Verbandes entgegengenommen werden, sowie über den Grenzwert gemäß b) hinausgehende persönliche Geschenke, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können angenommen werden, müssen aber nach Erhalt der Generalsekretärin des ÖHV übergeben werden, die im Anschluss über die weitere Verwendung bzw. den Verbleib entscheidet.
- e) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- f) Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-) Geldgeschenken ist untersagt (außer Punkt c) Sammelgeschenke), ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.
- g) Wenn haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Verbandes von Mitgliedern, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Verbandes Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.
- h) Den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Vorstand untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

6.5.4 Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen im Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit im ÖHV nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit

Good Governance und Compliance

Transparente Prozesse in der gemeinsamen Arbeit



(überwiegendem) Freizeitwert zu unterscheiden. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen. Dies bedeutet:

- a) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von anderen Sportorganisationen, Mitgliedern, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Partnern des Vereins nur annehmen, wenn dies einem berechtigten Verbandszweck dient.
- b) Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen, wenn der Wert der Einladung über 40 € hinausgeht. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.
- c) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Verbandszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- d) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen mit Bewirtung ist der Vorstand zu informieren.
- e) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss immer im Vorfeld eine Genehmigung des Abteilungsvorstandes/Vorstandes eingeholt werden.
- f) Generell sind häufige Einladungen durch dasselbe Mitglied, denselben Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstige Partner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig.

6.5.5 Interessenvertretung

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter vertreten die Interessen des ÖHV in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte. Dies bedeutet:

- a) Die vorgenannten Regelungen zu „Geschenke und sonstige Zuwendungen“ und „Einladungen“ gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der Verband bzw. dessen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter ihrerseits Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedern, sonstigen Sportorganisationen, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder anderen Partnern gewähren.
- b) Mandatsträger, Amtsträger, dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation, z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung, eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und

sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.

- c) Die Personengruppen nach Ziffer b) sind in Veranstaltungen des Verbandes (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme an einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind diesem Personenkreis nur im Rahmen der Reisekostenregelung und, soweit die Teilnahme gezielt durch den Verband erbeten wurde, zu übernehmen.
- d) Der Verband kann seine Mitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zu eigenen Veranstaltungen einladen. Dies sollte auf der Grundlage von objektiven Kriterien geschehen.
- e) Einladungen zu großen und werthaltigen kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sowie die Vergabe von Jahrestickets/Dauerkarten/VIP-Karten erfolgen grundsätzlich schriftlich. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Verhaltens- bzw. Compliance-Regeln der jeweiligen Institution, die die eingeladene Person vertritt, zu beachten sind.
- f) Alle Einladungen des Verbandes sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren und für Steuerprüfungen bereitzuhalten.

6.5.6 Beteiligung von Interessengruppen

Der ÖHV bekennt sich zu einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und transparenten Ausrichtung seines Handelns. Die internen und externen Interessengruppen des Verbandes, sog. „Stakeholder“, sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Verbandshandeln nehmen oder durch die Umsetzung der Verbandsziele betroffen sind.

- a) Um einen Dialog mit den Interessengruppen zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a. Fairness und Zuverlässigkeit
 - b. Transparenz
 - c. Frühzeitige Einbindung
 - d. Regelmäßigkeit
- b) Ziel ist es, den offenen Dialog mit Betroffenen zu intensivieren, um so ein besseres Verständnis für die jeweiligen Anliegen und Erwartungen an den Verband zu erhalten, aber auch die Ziele, Beweggründe und Handlungsnotwendigkeiten des Verbandes besser zu kommunizieren.

6.5.7 Umgang mit Ressourcen

- a) Umgang mit Verbandseigentum und Material
 - Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie die Mitglieder gehen umsichtig und

Good Governance und Compliance

Transparente Prozesse in der gemeinsamen Arbeit



sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um.

- Zu den verbandseigenen Mitteln zählen sowohl materielles Eigentum (bspw. Büroausstattung, Computersysteme und -ausrüstung, Inventar, ggf. Sportgeräte, Werkzeug) als auch geistiges Eigentum (bspw. aufgezeichnete Daten, Geschäftsgeheimnisse, ggf. spezifisches Know-how des Verbandes).
- Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen sowie die Beschaffung von Ersatz abzuklären.
- Verbandseigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden. Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungscode sind Eigentum des Verbandes.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beachten die Einhaltung von verbandsinternen Vorgaben und Richtlinien, wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, (Mobil-) Telefonen, Laptops/Tablets sowie Pool- oder Leasingfahrzeugen.
- Räumlichkeiten und Geräte von Dritten (z.B. Nutzung kommunaler Sportstätten) sind entsprechend zu behandeln.

b) Vermeiden von Bargeldzahlungen

Um die Einhaltung von Steuerpflichten sicherzustellen und jeglichen Anschein, es werde unsauber gearbeitet, zu vermeiden, sind Bargeldzahlungen über 100 Euro zu unterlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Es sind jeweils Quittungen auszustellen bzw. zu verlangen und diese umgehend der Buchhaltung zuzuleiten. Handwerkerleistungen sind immer gegen Rechnung zu bezahlen.

c) Geistiges Eigentum / Know-how / Vertraulichkeit: Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Mitarbeiter festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt Folgendes auch für Ehrenamtliche:

- Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordene und vom Verband als vertraulich ausgewiesenen Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren, bis sie erkennbar allgemein bekannt geworden sind. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der Verband rein wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- Nach Beendigung der Amtszeit besteht ggf. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.
- Alle den Verband und seine Interessen berührenden Briefe, Telefaxe sowie

ausgedruckte Emails sind ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Material, Fotos/Bilder usw. nach Aufforderung bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben, bzw. auf dem Speichermedium nachweislich zu löschen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

-- Vom Verband als vertraulich und geheim zu haltende Schriftstücke, Zeichnungen usw. sind unter Verschluss zu halten.

-- Urheberrechtlich geschützte Werke, die während der hauptamtlichen Funktion im Auftrag des Verbandes als Pflichtwerk erstellt wurden oder werden, sind Eigentum des Verbandes.

6.6 Sanktionen

Bei einem Verstoß gegen den Integritätskodex können eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängt werden.

- a) eine Warnung hinsichtlich künftigen Verhaltens (d. h. eine Erinnerung an den Inhalt der Bestimmung des Integritätskodex, gegen die verstoßen wurde, zusammen mit der Androhung einer Sanktion für den Fall eines weiteren Verstoßes);
- b) ein Verweis (d. h. eine offizielle schriftliche Äußerung der Missbilligung);
- c) eine Buße in einer der Schwere des Verstoßes angemessenen Höhe (jede verhängte Buße darf jedoch nicht weniger als CHF 500 und nicht mehr als CHF 20.000 betragen);
- d) eine Anordnung zur Erstattung oder Rückerstattung;
- e) eine Empfehlung an den Vorstand zur Amtsenthebung;
- f) eine Aussetzung der Ausübung von Tätigkeiten im Namen der FIH und/oder EHF und/oder ÖHV: beliebig für einen bestimmten Zeitraum;
- g) eine Sperrfrist, deren Dauer auf der Grundlage dessen zu bestimmen ist, was unter den gegebenen Umständen verhältnismäßig ist, wobei insbesondere (i) die Art des Verstoßes/der Verstöße und (ii) der Grad des Verschuldens der gebundenen Person zu berücksichtigen sind, (iii) der Schaden, den der/die Verstoß(e) dem Sport zugefügt hat/haben, (iv) die Notwendigkeit, künftige Verstöße zu verhindern, und (v) alle spezifischen erschwerenden oder mildernden Faktoren; Und
- h) lebenslange Sperre von der Teilnahme an Aktivitäten der FIH oder der EHF oder des ÖHV: diese Sanktion ist für Umstände vorbehalten, in denen ein ÖHV-Funktionär einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Integritätskodex begeht).

Die in einem bestimmten Fall zu verhängenden Sanktionen werden unter Bezugnahme auf alle relevanten Umstände dieses Falles bestimmt, einschließlich einer Beurteilung der Schwere des Verstoßes und etwaiger mildernder oder erschwerender Faktoren, die vorliegen können (einschließlich die Vorgeschichte der gebundenen Person).

Alle weiteren Details sind dem Original des FIH Integrity Code zu entnehmen.